

**Praxissemesterordnung  
im  
Bachelorstudiengang**

**Chemieingenieurwesen**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

Vom

**01.12.2015**

Der Fakultätsrat der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, hat die folgende Ordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Ausbildungsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Ausbildungsstelle
- § 8 Bewertung des praktischen Studienseesters
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Ablauf des praktischen Studienseesters, der Bestandteil des Studiums im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der HTW Dresden ist. Sie ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (2) Das praktische Studienseester ist für alle Vollzeit-Direktstudenten obligatorisch.

## **§ 2**

### **Ziele und Grundsätze**

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs sieht einen Studienaufbau mit einem praktischen Studienseester vor.
- (2) Das praktische Studienseester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich bestimmter und mit Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Ausbildungsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen und mind. 30 Stunden pro Woche (einschließlich der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen) zu leisten ist. Es dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis.
- (3) Für das praktische Studienseester bestehen folgende fachliche Anforderungen und Ziele:

Das Praktikum dient der Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis.

Studierende sollen die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der Praxis überprüfen und anwenden sowie anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen erwerben. Darauf aufbauend können individuelle Studienschwerpunkte für das weitere Studium vorbereitet werden.

Neben den allgemeinen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erwerben die Studierenden vertiefte chemische Kenntnisse mit starken Bezügen zu umwelttechnischen und/oder biotechnologischen Aufgabenstellungen.

Im praktischen Semester soll die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Dabei ist den Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse eine naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche oder ingenieurtechnische Aufgabe vollständig oder teilweise zu übertragen, die es ihnen ermöglicht, die für einen erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters erforderlichen Leistungen gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs in dem vorgesehenen Zeitraum zu erbringen.

Die Aufgabenstellung für das praktische Studiensemester soll mindestens einem der folgenden Themengebiete zugeordnet werden können:

- Entwicklung, Produktion, Qualitätskontrolle und Vertrieb von chemisch-technischen oder biochemischen Erzeugnissen bzw. Produkten der Lebensmittelherstellung,
  - Planung, Entwicklung, Betrieb und Überwachung von umwelttechnischen bzw. biotechnologischen Anlagen,
  - Übertragung von im Labor entwickelten Verfahren für Stoffwandlungen in den Produktionsmaßstab,
  - Entwicklung oder Anwendung biochemischer und umweltchemischer Analysemethoden,
  - naturwissenschaftliche und technische Beratung sowie Marktbeobachtung auf ökologischen, umwelttechnischen oder biotechnologischen Gebieten,
  - Erkundung und Sanierung von Altlasten,
  - Abfallwirtschaft,
  - betriebliche und kommunale Ver- bzw. Entsorgung von Gas, Wasser und Wärme,
  - Entwicklung und Aufbau von Messnetzen sowie Erfassung, Auswertung und Interpretation der in diesen Einrichtungen gewonnenen Daten.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden sind von ihrer Ausbildungsstelle über den zuständigen Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.
- (5) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Ausbildungsstelle. Zur Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Nachhole- oder Wiederholungsprüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Studierenden**

- (1) Studierende haben
1. sich um eine geeignete Ausbildungsstelle selbst zu bemühen; sie werden dabei nach Möglichkeit von den Hochschullehrern des Studiengangs beraten;
  2. mit der Ausbildungsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen, von dem eine Ausfertigung dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs unverzüglich nach der Unterzeichnung zu übergeben ist;
  3. einen Praktikumsbeleg anzufertigen und termingemäß bei der betreuenden Lehrkraft abzugeben.
- (2) Studierende haben das Recht, die Unterstützung der Ausbildungsstelle und des Studiengangs zur erfolgreichen Durchführung des Praxisabschnittes in Anspruch zu nehmen.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Ausbildungsstelle**

- (1) Die Ausbildungsstelle hat
  1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxisabschnitt des Studenten zu schaffen;
  2. mit dem Studenten einen Praktikumsvertrag abzuschließen;
  3. in erforderlichem Umfang mit den betreuenden Hochschullehrern des Studiengangs der HTWD zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studenten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule, vertreten durch die Hochschullehrer des Studiengangs,
  1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die praktischen Tätigkeiten und den anzufertigenden Beleg;
  2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl und beim Finden einer geeigneten Ausbildungsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung des Studenten gemäß § 3 Absatz 1;
  3. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
  4. entscheidet über die Anerkennung des Belegs.
- (2) Der Studiengang benennt einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten des Studiengangs, der
  1. die mit dem praktischen Studiensemester zusammenhängenden Aktivitäten der Lehrenden des Studiengangs koordiniert;
  2. Ansprechpartner für die Studenten ist;
  3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft;
  4. die Ergebnisse des praktischen Studiensemesters im Studiengang auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

## **§ 6**

### **Praktikumsvertrag**

- (1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen der Student und die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte des Studenten und der Ausbildungsstelle sowie die Mitwirkung der Hochschule.
- (3) Der Vertrag sollte dem Muster des Studienganges entsprechen, sofern die Ausbildungsstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. In diesen Fällen ist eine Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten erforderlich.
- (4) Der Vertrag muss dem Praktikumsbeauftragten vor Absolvierung der Praxistätigkeit zur Unterschrift vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Wechsel der Ausbildungsstelle**

- (1) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist während des praktischen Studiensemesters grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges sowie der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeitdauer für das praktische Studiensemester.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

## **§ 8**

### **Bewertung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester wird durch alternative Prüfungsleistungen bewertet.
- (2) Die Bewertung erfolgt
  1. auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praktikumsbeleges und
  2. aufgrund des von ihnen gehaltenen Vortrages im Rahmen eines Kolloquiums.
- (3) Der Beleg ist vom Studierenden fristgemäß der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Der Beleg entspricht in der Form den Anforderungen eines wissenschaftlichen Textes.

- (4) Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit ist der Ausbildungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag ist der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt der Praktikumsbeauftragte bzw. die betreuende Lehrkraft der HTWD im Benehmen mit dem Betreuer der Ausbildungsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist.
- (5) Wird der Beleg mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann er einmal wiederholt werden.
- (6) Im Ausland durchgeführte praktische Studiensemester sind denen im Inland gleichgestellt, sofern sie die inhaltlichen Vorgaben des Studiengangs erfüllen.
- (7) Der Praktikumsbeauftragte teilt dem Prüfungsamt die Bewertung des praktischen Studiensemesters für die einzelnen Studenten mit. Die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind zu beachten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen wurde durch den Fakultätsrat der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie am 01.12.2015 beschlossen und tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Dresden, den 01.12.2015

Prof. Dr. W. Fischer  
Dekan der Fakultät  
Landbau/Umwelt/Chemie